

5. Sonderabgaben auf Immobilien von nichtansässigen Körperschaften

Generell unterliegen nichtansässige Körperschaften, die in Spanien in irgendeiner Form Besitzer von Immobilien sind oder Nutznießrechte an diesen haben, einer Sonderabgabe im Rahmen des "Impuesto sobre la Renta de no Residentes" (IRNR)**.

Diese Sonderabgabe kommt nicht zur Anwendung bei:

1) Staaten, öffentlichen ausländischen Institutionen und internationalen Organismen (in diesem Fall muss keine Sondersteuererklärung abgegeben werden)

2) Körperschaften, die unter ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fallen, das über eine Klausel zum Austausch von Information verfügt unter bestimmten Voraussetzungen

3) Körperschaften, die fortwährend oder üblicherweise in Spanien wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten ausüben, die sich vom einfachen Besitz oder der Vermietung von Immobilien unterscheiden

4) Gesellschaften, die auf den öffentlich anerkannten Wertpapiersekundärmärkten vertreten sind. Dies gilt auch, wenn der Besitz indirekt über eine Körperschaft gehalten wird, die unter ein internationales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einer Klausel zum Austausch von Informationen fällt

5) Gemeinnützige Wohlfahrts- oder kulturelle Körperschaften

• Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz

Die Steuerbemessungsgrundlage ist normalerweise der Einheitswert der Immobilie. Der Steuersatz liegt bei 3%.

• Formular, Frist und Ort der Abgabe

Das Formular für die Steuererklärung ist das Formular 213. Die Frist für die Abgabe ist der Monat Januar, der auf das Datum des Anfalls, nämlich den 31. Dezember jeden Jahres folgt.

Ergebnis der Steuererklärung	Ort der Abgabe
Positiv (mit Zahlung)	Unabhängig davon, ob die Steuererklärung mit Identifizierungsaufkleber versehen ist oder nicht, kann sie bei jeder damit beauftragten Institution (Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft) auf spanischem Staatsgebiet, einschließlich der vom Direktor der Abteilung für Steuererhebung bevollmächtigten Zweigstellen und Tochtergesellschaften im Ausland vorgelegt und bezahlt werden
Nullquote (negativ)	In diesen Fällen wird die Steuererklärung bei der für die Lage der Immobilien zuständigen Steuerbehörde der "Agencia Tributaria" vorgelegt, entweder persönlich oder per Einschreiben